

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0222/10	Datum 11.05.2010
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	01.06.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.06.2010	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	05.08.2010	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.08.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	19.08.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Zweite Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 62	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Herr Hübner, Tel. 5405212	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	---	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Veröffentlichung im Amtsblatt
-----------------------------------	--------------------------------------

Begründung:

Eine Zweite Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) ist aus folgenden Gründen erforderlich.

Der Landesgesetzgeber hatte mit Gesetz vom 17.12.2008 das Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) hinsichtlich der Heranziehung von übergroßen Wohngrundstücken (§ 6c Abs. 2 S. 1 KAG) geändert. Mit der Ersten Änderungssatzung vom 5. November 2009 wurde die bestehende Satzungsregelung aus der Straßenausbaubeitragssatzung vom 12. Januar 2006 zu § 12 entsprechend angepasst.

Das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil am 16.2.2010 im Verfassungsbeschwerdeverfahren LVG 10/09 den § 6c Abs. 2 S. 1 KAG LSA in der Fassung von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) für nichtig erklärt. Somit gilt gemäß § 39 Landesverfassungsgerichtsgesetz der § 6c Abs. 2 S. 1 KAG LSA in der Fassung des Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 6.10.1997 (GVBl. LSA S. 878) wieder und weiter.

Die Änderung des § 12 in der Ersten Änderungssatzung ist auf Grund der Nichtigkeit der Rechtsgrundlage auch nichtig. Daraus folgt, dass die vor der Ersten Änderungssatzung geltende Satzungsregelung des § 12 Straßenausbaubeitragssatzung vom 12. Januar 2006 wieder und weiter anzuwenden ist. Der Text des § 12 entspricht somit wieder der Fassung des § 12 vor der Ersten Änderungssatzung.

Zur Klarstellung dieses Umstandes ist die Zweite Änderungssatzung notwendig.

Die Rückwirkung der Zweiten Änderungssatzung ist erforderlich, damit die Lückenlosigkeit der Regelungen aus der Straßenausbaubeitragssatzung gewahrt bleibt. Gemäß § 2 Abs. 2 KAG erfolgt die Rückwirkung auch in den verfassungsrechtlichen Grenzen, da die „nichtige“ Regelung durch die davor bestehende Regelung ersetzt wird und es somit dadurch auch nicht zu einer Schlechterstellung der Gesamtheit der Abgabepflichtigen kommt.

Anlagen:

Scananlage – DS0222/10 Satzungsentwurf